

# **Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen**

(Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 13.12.2004 in der Fassung vom 21.11.2005)

## **§ 1**

### **Allgemeine Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Verhaltensregeln sind die Mitglieder des Rates der Stadt Oberhausen, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen einschließlich der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (§ 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) sowie der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (§ 58 Abs. 4 GO NRW).
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Oberhausen sind nach § 43 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden. Für die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 58 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NRW).
- (3) Nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 GO NRW haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Oberhausen und unterliegen gemäß § 30 GO NRW einer Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern obliegen auch Auskunftspflichten, zu denen das Nähere in den §§ 2 bis 5 geregelt ist.

## **§ 2**

### **Auskunftspflichten**

- (1) Zur Erkennung von Interessenkollisionen und zur Herstellung von Transparenz obliegen den städtischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern Auskunftspflichten gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW und § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8). Die Auskunftspflicht nach § 17 KorruptionsbG soll aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW gelten.
- (2) Die Auskunftspflicht nach § 15 KorruptionsbG gegenüber Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 KorruptionsbG und die nach § 31 Abs. 4 GO NRW bestehende Pflicht, einen Ausschließungsgrund im Einzelfall der zuständigen Stelle anzuzeigen, bleiben unberührt.

### § 3

#### Umfang der Auskunftspflichten

- (1) Die Auskunftspflicht gemäß § 17 KorruptionsbG umfasst folgende Angaben
  1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
  2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
  3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen,
  4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger vergleichbaren Gremien,
  5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
  
- (2) Darüber hinaus haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Angaben zu machen
  1. Anschrift,
  2. Geburtsdatum (oder: Geburtsjahr),
  3. Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners und der Kinder,
  4. zur beruflichen Tätigkeit
    - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit Angabe der Branche bzw. des Dienstherrn sowie Angabe der Funktion bzw. der dienstlichen Stellung,
    - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
    - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma,
  5. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit soweit nicht bereits von Abs. 1 erfasst,
  6. Kreditverträge, wenn zu besorgen ist, dass dadurch Rechte und Pflichten der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers beeinflusst werden können,
  7. Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art, wenn und soweit sie notleidend werden.
  
- (3) Die Auskunftspflichten umfassen nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die/der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

### § 4

#### Erteilung der Auskünfte

- (1) Die Auskünfte sind unter Verwendung eines entsprechenden Fragebogens schriftlich zu erteilen.
  
- (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu erteilen. Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 haben die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, die Mitglieder der Bezirksvertretungen gegenüber der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher zu erteilen.

- (3) Die Auskünfte sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Fragebogens zu erteilen. Änderungen zu den Angaben sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Behandlung der Auskünfte und Veröffentlichung**

- (1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 17 Satz 2 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen ([www.oberhausen.de](http://www.oberhausen.de)). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.
- (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten aller Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gelöscht.

## **§ 6**

### **Hinweisverbot**

- (1) Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger dürfen zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil oder zum wirtschaftlichen Vorteil Dritter nicht auf ihre Mitgliedschaft im Rat, in den Ausschüssen oder in der Bezirksvertretung hinweisen.
- (2) Strafrechtliche Vorschriften (§§ 331 ff, § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Einhaltung der Verhaltensregeln**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister überwacht die Einhaltung der aufgeführten Verhaltenspflichten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.
- (2) Über Fälle der Nichteinhaltung der Auskunftspflicht berichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Ältestenrat.
- (3) Stellt der Ältestenrat nach Prüfung einen Verstoß gegen Verhaltensregeln fest, so leitet er den Fall nach Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers dem Rat zu.
- (4) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften keine anderen Folgen vorgesehen sind, wird der Verstoß gegen die Verhaltensregeln in öffentlicher Ratssitzung bekannt gegeben. Der Rat kann beschließen, dass die Bekanntgabe des Verstoßes auch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Internet veröffentlicht wird.